

REGIONALGESETZ VOM 20. DEZEMBER 2021, NR. 8

Regionales Stabilitätsgesetz 2022¹

Art. 1 Aufstieg des Personals im Dreijahreszeitraum 2022-2024

(1) Im Dreijahreszeitraum 2022-2024 kann die Körperschaft im Sinne der Mitarbeiterentwicklung und im Rahmen der geltenden Einstellungsbefugnisse den planmäßigen Bediensteten vorbehaltene Auswahlverfahren für den Aufstieg zwischen Bereichen durchführen, unbeschadet des Besitzes der für den Zugang von außen erforderlichen Bildungsabschlüsse.

(2) Die Anzahl der Stellen für diese vorbehaltenen Auswahlverfahren darf 30 Prozent der in den Bedarfsplänen für den betreffenden Bereich oder die betreffende Kategorie vorgesehenen Neueinstellungen nicht überschreiten. In jedem Fall hat die Durchführung dieser vorbehaltenen Auswahlverfahren im Verhältnis zur Zahl der ausgeschriebenen Stellen eine Reduzierung des Prozentsatzes der den internen Bediensteten vorbehaltenen Stellen zur Folge.

(3) Diese Auswahlverfahren werden nach denselben Modalitäten durchgeführt, die für die von der Region ausgeschriebenen öffentlichen Wettbewerbe vorgesehen sind.

(4) Dieser Artikel bringt keine finanziellen Lasten für den Haushalt der Region mit sich.

Art. 2 Änderung des Art. 26 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 21. Februar 1991, Nr. 5 (Bestimmungen zum Ausbau

¹ Im ABl. vom 21. Dezember 2021, Nr. 50, Sondernummer Nr. 3.

des Übersetzungsdienstes in der Regionalverwaltung, dringende Bestimmungen über das Personal sowie Bestimmungen über das Personal der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern von Trient und Bozen und Bestimmungen für den Gebrauch der ladinischen Sprache für die Bediensteten der ladinischen Gemeinden der Provinz Bozen)

(1) (...) ²

Art. 3 Neue Ermächtigungen, Ausgabenverminderungen und finanzielle Deckung

(1) Für den Dreijahreszeitraum 2022-2024 werden die Änderungen der Ansätze laut Anlage A betreffend die Neufinanzierung von Regionalgesetzen sowie die neuen Ermächtigungen und die Ausgabenverminderungen genehmigt.

(2) Die durch die Anwendung dieses Regionalgesetzes entstehenden neuen oder höheren Ausgaben werden gemäß den Modalitäten gedeckt, die in der Tabelle B vorgesehen sind.

Art. 4 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

Tabellen A und B ³

² Hebt den Art. 26 Abs. 1 des RG vom 21. Februar 1991, Nr. 5 auf.

³ Die Tabellen werden nicht wiedergegeben.
